

Vergabeordnung der Stadt Bad Frankenhausen

(Beschluss Nr. 49-6/00 vom 03.02.2000, geändert mit Beschluss 220-17/01 vom 01.11.2001)

1. Grundsätze

2.2. Auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Regelungen (insbesondere Haushaltsgrundsatzgesetz des Bundes, Thüringer Landeshaushaltsverordnung, Gemeindehaushaltsverordnung) sind

a) für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen (ausgenommen Bauleistungen) die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) und

b) für Aufträge über Bauleistungen die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sowie

c) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Auftragswerte 100.000,-- € oder mehr, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (GRW-1995)

- in der jeweils gültigen Fassung – anzuwenden.

2.3. Daneben sind sämtliche Gesetze, Richtlinien, Erlasse usw. auf Länder-, Bundes- und EG-Ebene in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, soweit diese Vergabeordnung die Schwellenwerte der einzelnen Vergaben im Rechtsgebiet der Stadt Bad Frankenhausen nicht weiter herabsetzt.

2.4. Die Aufträge sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit an fachkundige, leistungsfähige, zuverlässige und tarifzahlende Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

Die teilweise Herabsetzung der Vergabeschwellenwerte nach dieser Verordnung erfolgt auf Grund der in der Stadt Bad Frankenhausen zu vergebenden Aufträge zur Stärkung der ortsansässigen klein- und mittelständigen Betriebe. Aufträge sind möglichst getrennt nach Losen zu vergeben. Es ist unzulässig Aufträge zu teilen, um die festgeschriebene Vergabeart zu umgehen. Aufträge dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt werden. Dies ist durch den Kämmerer vor Auftragserteilung zu bestätigen.

Ab einer Vergabesumme von 750.000 € ist durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss festzulegen, ob die Vergabe an einen Generalübernehmer oder in Einzellosen erfolgen soll.

Das gesamte Vergabeverfahren ist durch die zuständige Abteilung des Auftraggebers genau zu dokumentieren, um die Sachaufklärung von Unregelmäßigkeiten in der Vergabe bzw. Beschwerden von Auftragnehmern bzw. Bewerbern abarbeiten zu können.

2. Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen

Grundsätzlich werden 3 Vergabebereiche unterschieden:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen | - VOB |
| 2. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Lieferleistungen | - VOL |
| 3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen | - VOF. |

2.1 Vergabe von Bauleistungen

Das Vergabeverfahren wird durch das Stadtbauamt durchgeführt.

Folgende Schwellenwerte für die einzelnen Vergabearten werden festgelegt:

- Freihändige Vergabe: Vergabeschwelle: bis 12.500,- €
- Beschränkte Ausschreibung:
 - 1. Vergabesumme: 12.500,- bis 25.000,- €
- Beteiligung von 3-8 geeigneten Firmen
 - 2. Vergabesumme: 25.000,- bis 50.000,- €
- vorgeschalteter Teilnehmerwettbewerb mit Bekanntgabe in der örtlichen Presse, Amtsblatt
- Beteiligung von 5-8 geeigneten Firmen
- Öffentliche Ausschreibung: Vergabeschwelle: über 50.000,- €

Die Entscheidung zur Vergabe von Leistungen nach VOB unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Verordnung und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist wie folgt zu treffen:

1. Bis zu einer Vergabesumme von 12.500,- €
- durch den Bürgermeister.
2. Bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- €
- durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss.
3. Über einer Vergabesumme von 50.000,- €
- durch den Stadtrat.

2.2. Vergabe von Lieferleistungen – VOL

Das Vergabeverfahren wird durch die jeweils betroffene Abteilung der Stadtverwaltung durchgeführt.

Folgende Schwellenwerte für die einzelnen Vergabearten werden festgelegt:

- Freihändige Vergabe: Vergabeschwelle bis 5.000,- €
- Beschränkte Ausschreibung: Vergabesumme 5.000,- bis 25.000,- €
- Öffentliche Ausschreibung: Vergabesumme über 25.000,- €.

Die Entscheidung zur Vergabe von Leistungen nach VOL ist wie folgt zu treffen:

1. Bis zu einer Vergabesumme von 5.000,- €
- durch den Bürgermeister.
2. Bis zu einer Vergabesumme von 25.000,- €
- durch Finanz- und Wirtschaftsausschuss.
3. Über einer Vergabesumme von 25.000,- €
- durch den Stadtrat.

2.3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen – VOF

Das Vergabeverfahren wird durch die jeweils betroffene Abteilung der Stadtverwaltung durchgeführt.

Grundlage für die Vergabe ist hier das zu erwartende Honorarvolumen der freiberuflichen Leistung. Nach VOF sind freiberufliche Leistungen erst ab einer Honorarsumme von ca. 385.000,- DM ausschreibungspflichtig. Abweichend davon wird die Vergabe nach den Festlegungen der VOF bereits ab einer Honorarsumme von 100.000,- € festgelegt.

Die Entscheidung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist wie folgt zu treffen:

1. Bis zu einer Vergabesumme von 10.000,- €
 - durch den Bürgermeister.
2. Bis zu einer Vergabesumme von 50.000,- €
 - durch Finanz- und Wirtschaftsausschuss.
3. Über einer Vergabesumme von 50.000,- €
 - durch den Stadtrat.
4. Ab einer Vergabesumme von 100.000,- €
 - zusätzliche Ausschreibung nach VOF.

3. Kontrolle und Abrechnung von erteilten Aufträgen

Den Mitgliedern des Stadtrates ist im Monat Juli und im Monat Januar ein vollständiger Überblick über die im Halbjahr vergebenen Aufträge für Bauleistungen, Lieferleistungen und freiberufliche Leistungen zu geben.

Bei Vorhaben, die eine Bausumme von 100.000,- € bzw. eine Liefersumme von 25.000,- € überschreiten, ist bis zum Abschluss dieser Maßnahmen zweimonatig qualifiziert von der verantwortlichen Abteilung der Stadtverwaltung vor dem Stadtrat zu berichten. Dabei ist u.a. einzugehen auf die Kostenverfolgung, den Bearbeitungsstand und erforderliche Abweichungen von der Planung. Dieser Bericht ist schriftlich abzufassen und den Stadtabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

4. In-Kraft-Treten

Die Vergabeordnung der Stadt Bad Frankenhausen tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Frankenhausen, den 27.11.2001

Ringleb
Bürgermeister

Beschluss 220-17/01 vom 01.11.2001
Amtsblatt 19.12.2001
Inkrafttreten am 01.01.2002